

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3110

der Abgeordneten Björn Lakemacher und Frank Bommert

Fraktion der CDU

Drucksache 5/7801

Kampfmittel beeinträchtigen oder vereiteln Baumaßnahmen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3110 vom 19.08.2013:

In Gesprächen mit Unternehmern im Raum um Oranienburg hat sich ergeben, dass einige von ihnen mit großen Gewerbegrundstücken wegen des Aufwands bei der Kampfmittelfreiheitsbescheinigung von der Erweiterung ihrer Betriebe absehen.

Aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung ergibt sich, dass Baugenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn das zu bebauende Grundstück aufgrund dort lagernder Altlasten (wie z. B. Kampfstoffe) oder Kampfmittel das Bauvorhaben beeinträchtigen oder vereiteln oder hieraus Gefahren für die Grundstücksnutzer entstehen können.

Um eine Amtshaftung bei Kampfmitteln von vornherein auszuschließen, wurde in Brandenburg die Möglichkeit geschaffen, von den Bauherren bzw. Vorhabenträgern eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu verlangen. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg erließ insoweit den Runderlass III 78/1994. Gemäß Erlass erteilen die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Baugenehmigung erst nach Vorlage einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung, welche von einer Fachfirma nach erfolgter Suche ausgestellt wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gebiete in Brandenburg sind wie stark kampfmittelbelastet? (Bitte um Daten, Zahlen und Fakten sowie kartografische Darstellung)
2. Unter welchen Voraussetzungen darf eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erteilt werden?
3. Welche Erforschungs-, Untersuchungs- und Sondierungsmaßnahmen müssen auf den Grundstücken durchgeführt werden?
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung und die erforderlichen Erforschungs- und Beseitigungsmaßnahmen auf 100 Quadratmeter Fläche? (Bitte die Kosten nach Maßnahmen aufschlüsseln)

5. Wer trägt bei welchen Maßnahmen welche Kosten? Gibt es Regelungen, aufgrund derer private Grundstückseigentümer ihre Kosten erstattet bekommen?
6. Wie ist der Runderlass III 78/1994 im Hinblick auf die folgenden Fragestellungen auszulegen? Insoweit ein Bauvorhaben auf einem großen "Kampfmittelgrundstück" nur einen abgegrenzten kleineren Grundstücksteil betrifft und von den Kampfmitteln auf entfernteren Teilen des Grundstücks keine Gefahr für das Bauvorhaben ausgeht, bedarf es dann für die Erteilung der Baugenehmigung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden ausnahmslos einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für das gesamte Grundstück oder bedarfsgerecht allein für diejenigen Teile des Grundstücks, von denen aus das Bauvorhaben durch etwaige Kampfmittel gefährdet werden könnte? Ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung also immer und ausnahmslos für das gesamte Grundstück erforderlich oder können auch Teilstücke nach entsprechender Prüfung für Bauvorhaben als baugenehmigungsfähig gelten?
7. Wenn eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für Grundstücksteile nicht erteilt wird, welche bau- und grundstücksrechtlichen Möglichkeiten (z. B. Grundstücksteilung) gibt es, um die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung dennoch für einen Grundstücksteil zu erhalten?
8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den Jahren 2009 bis 2013 ergriffen, um die Kampfmittelfreiheit in den kampfmittelbelasteten Gebieten Brandenburgs herzustellen und um die privaten Grundstückseigentümer bei der Erforschung und Herstellung der Kampfmittelfreiheit auf deren Grundstücken zu unterstützen? Welche finanziellen Mittel wurden dabei in den Jahren 2009 bis 2013 aufgewendet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich sind Grundstückseigentümer für die Beseitigung aller Gefahren auf ihrem Grundstück, zu denen auch die Kampfmittel gehören, verantwortlich (Zustandsstörer). Sie tragen dafür auch die Kosten. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes.

Wie mit entdeckten Kampfmitteln umzugehen ist, ist im Land Brandenburg in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel geregelt.

Die besonders gefahreneigten Tätigkeiten Befördern, Lagern und Vernichten, liegen in alleiniger Zuständigkeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD)). Andere Tätigkeiten, wie das Sondieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln, können auch von zugelassenen gewerblichen Unternehmen erledigt werden.

Der KMBD des Landes Brandenburg übernimmt in besonders stark belasteten Gebieten wie Oranienburg als freiwillige Leistung im Rahmen seiner Möglichkeiten und verfügbarer Haushaltsmittel auch Erkundungsleistungen.

Frage 1:

Welche Gebiete in Brandenburg sind wie stark kampfmittelbelastet? (Bitte um Daten, Zahlen und Fakten sowie kartografische Darstellung)

zu Frage 1:

Das Gebiet des Landes Brandenburg war in besonderem Maße von Kampfhandlungen im II. Weltkrieg betroffen. Es weist den höchsten Anteil an kampfmittelbelasteten Flächen in der Bundesrepublik auf.

Zur Darstellung der Kampfmittelbelastung und insbesondere zur Unterstützung der unteren Bauaufsichtsbehörden im Land Brandenburg hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) eine Kampfmittelverdachtsflächenkarte erarbeitet und allen Landkreisen und kreisfreien Städten bezüglich ihrer örtlichen Zuständigkeiten zur Verfügung gestellt. Die Kampfmittelverdachtsflächenkarte des Landes Brandenburg liegt anbei. (Anlage). Bei den rot hinterlegten Flächen handelt es sich um Areale, bei denen die Wahrscheinlichkeit, auf Kampfmittel zu treffen, höher ist, als das allgemein anzunehmende Grundrisiko. Dabei handelt es sich um sog. Kampfmittelverdachtsflächen.

Wie sich die Kampfmittelverdachtsflächen auf die einzelnen Landkreise verteilen, ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Kampfmittelverdachtsfläche in km²
Oder-Spree	513,56
Dahme-Spreewald	646,82
Teltow-Fläming	491,80
Spree-Neiße	519,45
Oberspreewald-Lausitz	132,87
Elbe-Elster	250,15
Cottbus	40,06
Potsdam-Mittelmark	267,77
Brandenburg a.d.H.	55,13
Uckermark	414,76
Prignitz	151,49
Ostprignitz-Ruppin	267,06
Havelland	153,75
Oberhavel	282,15
Potsdam	62,86
Frankfurt (Oder)	144,02
Märkisch-Oderland	1.291,02
Barnim	74,75
Gesamt:	5.759,47

Stand 2012

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen darf eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erteilt werden?

zu Frage 2:

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit wird durch fachgerechte Absuche des belasteten Grundstücks erreicht.

Frage 3:

Welche Erforschungs-, Untersuchungs- und Sondierungsmaßnahmen müssen auf den Grundstücken durchgeführt werden?

zu Frage 3:

Die erforderlichen Maßnahmen werden im Einzelfall entschieden.

Frage 4:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung und die erforderlichen Erforschungs- und Beseitigungsmaßnahmen auf 100 Quadratmeter Fläche? (Bitte die Kosten nach Maßnahmen aufschlüsseln)

zu Frage 4:

Soweit Grundstückseigentümer zugelassene gewerbliche Unternehmen mit dem Sondieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln direkt beauftragen, sind der Landesregierung die Kosten nicht bekannt. Der KMBD übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit in jedem Fall das Befördern, die Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln. Diese Leistungen sind für den Grundstückseigentümer grundsätzlich kostenfrei.

In den Fällen, in denen der KMBD Leistungen an zugelassene gewerbliche Unternehmen vergibt, entstehen in Abhängigkeit der erforderlichen Maßnahmen auch unterschiedlich hohe Kosten. Mit Blick auf das Stadtgebiet von Oranienburg kann von Folgendem ausgegangen werden:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Grundstücksüberprüfung fallen je nach Aufwand Gebühren in Höhe von 50 € bis 800 € an. Grundlage der Erhebung bildet das Gebührengesetz des Landes Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (GebO MI).

Für eine sich anschließende Flächen- bzw. Bohrlochsondierung im Auftrage des KMBD übernimmt dieser als freiwillige Leistung des Landes und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die dafür anfallenden Kosten. Hierfür werden aktuell fällig:

- für eine Flächensondierung (0,13 €/m²) – 13 € für 100 m²
- für eine Bohrlochsondierung im Raster von 1,50 m (28,60 €/m²) – 2.860 € für 100 m²

Zusätzlich fallen pro Bergung einer Großbombe durchschnittlich 40.000 € an.

Frage 5:

Wer trägt bei welchen Maßnahmen welche Kosten? Gibt es Regelungen, aufgrund derer private Grundstückseigentümer ihre Kosten erstattet bekommen?

zu Frage 5:

Grundsätzlich sind Grundstückseigentümer für die Beseitigung aller Gefahren auf ihrem Grundstück, zu denen auch die Kampfmittel gehören, verantwortlich (Zustandsstörer). Sie tragen dafür auch die Kosten. Soweit Grundstückseigentümer zugelassene gewerbliche Unternehmen mit dem Sondieren, Freilegen und Bergen von Kampfmitteln direkt beauftragen, gibt es keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Frage 4 und 8 verwiesen.

Frage 6:

Wie ist der Runderlass III 78/1994 im Hinblick auf die folgenden Fragestellungen auszulegen? Insoweit ein Bauvorhaben auf einem großen "Kampfmittelgrundstück" nur einen abgegrenzten kleineren Grundstücksteil betrifft und von den Kampfmitteln auf entfernteren Teilen des Grundstücks keine Gefahr für das Bauvorhaben ausgeht, bedarf es dann für die Erteilung der Baugenehmigung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden ausnahmslos einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für das gesamte Grundstück oder bedarfsgerecht allein für diejenigen Teile des Grundstücks, von denen aus das Bauvorhaben durch etwaige Kampfmittel gefährdet werden könnte? Ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung also immer und ausnahmslos für das gesamte Grundstück erforderlich oder können auch Teilstücke nach entsprechender Prüfung für Bauvorhaben als baugenehmigungsfähig gelten?

zu Frage 6:

Mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) im Jahre 2008 und der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) in 2009 wurde dem Rechnung getragen. In Pkt. 11.3.1.1 der VVBbgBO heißt es dazu:

„Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheit für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsflächen. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung erbracht, die durch die für Kampfmittelfreiheit im Land zuständige Stelle oder eine als gleichwertig anerkannte Stelle ausgestellt wurde. Die Form der Bescheinigung liegt grundsätzlich im Ermessen der für Kampfmittelfreiheit im Land zuständigen Stelle. Die für die Kampfmittelfreiheit zuständige Stelle kann in diesem Zusammenhang auch auf das gesamte Grundstück abstellen.“

Seitdem kann es bereits ausreichend sein, dass die Kampfmittelfreiheit nur für den von Baumaßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen wird, auch Bau begleitend. Die untere Bauordnungsbehörde hat hier ein Ermessen; sie prüft im Einzelfall. Der KMBD unterstützt beratend und empfehlend.

Frage 7:

Wenn eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung für Grundstücksteile nicht erteilt wird, welche bau- und grundstücksrechtlichen Möglichkeiten (z. B. Grundstücksteilung) gibt es, um die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung dennoch für einen Grundstücksteil zu erhalten?

zu Frage 7:

Die Kampfmittelfreiheit kann auch für Teile eines Grundstücks bescheinigt werden (siehe Antwort zu Frage 6).

Frage 8:

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den Jahren 2009 bis 2013 ergriffen, um die Kampfmittelfreiheit in den kampfmittelbelasteten Gebieten Brandenburgs herzustellen und um die privaten Grundstückseigentümer bei der Erforschung und Herstellung der Kampfmittelfreiheit auf deren Grundstücken zu unterstützen? Welche finanziellen Mittel wurden dabei in den Jahren 2009 bis 2013 aufgewendet?

zu Frage 8:

Kampfmittelräumung ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinn. Wegen der erforderlichen besonderen Fachkunde wurde in Brandenburg 1991 der Staatliche Munitionsbergungsdienst (StMBD) – heute KMBD – errichtet. Der KMBD handelt, unabhängig von den Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden, als Teil der staatlichen Verwaltung des Landes.

Für den Unterhalt des KMBD (Personal- und Sachkosten) stellt das Land jährlich bis zu 5 Mio. € zur Verfügung. Darüber hinaus wurden von 2009 bis Mitte 2013 zur Unterstützung der Grundstückseigentümer bei der Beseitigung von Weltkriegsmunition über 36 Mio. € für Maßnahmen der Kampfmittelräumung bereitgestellt. Davon gingen allein über 20 Mio. € nach Oranienburg.

Der KMBD arbeitet eng mit Universitäten, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen zusammen und unterstützt im Landesinteresse ausgewählte Forschungsprojekte, auch privater Träger, um Verfahren der Kampfmittelerkundung und Entschärfung zu verfeinern oder zu ergänzen sowie Sprengschäden, die nie gänzlich ausgeschlossen werden können, weiter zu reduzieren. Ziel ist es, die Effizienz zu erhöhen und damit letztendlich Brandenburg schneller von den Hinterlassenschaften der beiden Weltkriege zu befreien.

